

Das neue Verbraucherinformationsgesetz

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Was ist das Verbraucherinformationsgesetz?

Ohne Informationen funktioniert keine Marktwirtschaft. Nicht alle Informationen bekommen Verbraucher auf einen Blick. Das Verbraucherinformationsgesetz verschafft ihnen Zugang zu Informationen, die sie bei Behörden bekommen können. Dabei geht es um Erkenntnisse der Behörden aus der Überwachung von Lebensmitteln und „Verbraucherprodukten“. Lebensmittel umfassen Fertigprodukte ebenso wie die Frischtheke, Restaurants und Imbissbuden. Verbraucherprodukte sind beispielsweise Küchengeräte, Unterhaltungselektronik wie Fernseher oder PC, Möbel, Spielzeug oder Heimwerkerbedarf. Nicht erfasst sind auch weiterhin alle Dienstleistungen – zum Beispiel Bankgeschäfte, Versicherungen, Handyverträge, Kinderbetreuung und das Handwerk wie die Werkstatt oder der Frisör.

Was ändert sich mit dem neuen VIG?

Bisher bezog sich das VIG nur auf Lebensmittel und die Produkte, die mit einem hohen Körperkontakt verbunden sind, wie Schminke oder Spielzeug. Neu ist, dass das VIG ab September für alle Waren gilt, mit denen Verbraucher im Alltag zu tun haben. Alle Verbrauchieranfragen müssen schneller und unbürokratischer beantwortet werden – ab September auch Fragen, die nur per Telefon oder E-Mail eingehen. Das Verfahren wird kürzer. Betroffene Unternehmen können die Veröffentlichung belastender Informationen nicht mehr so leicht verhindern, indem sie sich zum Beispiel auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Doch die neuen Informationsrechte haben auch eine Schattenseite für Verbraucher: Die betroffenen Unternehmen können verlangen, dass die Behörden ihnen Name und Anschrift der fragenden Verbraucher bekanntgeben. Das könnte Verbraucher davon abhalten, Kontrollergebnisse über ihr Stammrestaurant abzufragen.

Um welche Informationen geht es beim VIG?

Verbraucher können Informationen erhalten, über die Behörden aufgrund ihrer Aufgaben und Befugnisse verfügen. Bei Lebensmitteln sind das zum Beispiel die Zusammensetzung

von Lebensmitteln, die Verwendung von chemischen Zusatzstoffen, Grenzwertüberschreitungen bei Belastungen durch Pflanzenschutzmittel, den Gehalt an risikobehafteten Inhaltsstoffen, Verstöße gegen Deklarationspflichten oder Verbrauchertäuschung oder Hygienemängel in Gastronomiebetrieben. Bei anderen Produkten sind alle sicherheitsrelevanten Informationen betroffen – beispielsweise die Gefahr von elektrischen Schlägen, verschluckbare Kleinteile bei Spielzeug, die Verwendung von Weichmachern oder Sicherheitsmängel bei Kettensägen.

Wer kann fragen und wer muss antworten?

Jeder Verbraucher kann Anfragen bei den zuständigen Behörden stellen. Zuständig ist die Behörde, die über die jeweiligen Informationen verfügt. Bei Lebensmitteln ist das in der Regel die örtliche Lebensmittelaufsichtsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der sich das betreffende Lebensmittelgeschäft oder der Gastronomiebetrieb befindet. Bei anderen Produkten sind das regelmäßig die Gewerbeaufsichts- oder Arbeitsschutzbehörden der Länder oder Regierungsbezirke, in denen der Hersteller oder Importeur seinen Sitz hat. Die Antwort muss für durchschnittliche Verbraucher ohne besondere Vorbildung verständlich sein. Grundsätzlich kann die Behörde auch einfach Akteneinsicht gewähren, wenn die Frage auf diese Weise verständlich beantwortet werden kann und nicht ausdrücklich um eine individuelle Antwort gebeten wurde. Wenn die gewünschte Information allerdings bereits veröffentlicht wurde, dann kann die Behörde auf diese Veröffentlichung verweisen und muss nicht noch einmal gesondert antworten.

Wie kann eine Anfrage erfolgen?

Verbraucher können die Anfragen formlos schriftlich, als E-Mail oder mündlich stellen. Sie müssen ihren Name und ihre Anschrift angeben, die auf Nachfrage auch dem Unternehmen bekannt gegeben, auf das sich die Anfrage bezieht – beispielsweise dem betreffenden Supermarkt oder Restaurant. Wichtig ist, dass das Interesse in der Frage möglichst genau zum Ausdruck kommt. Für zu speziell gestellte Anfragen liegen unter Umständen keine Informationen vor und bei zu umfassenden Anfragen können wegen des Aufwands möglicherweise Kostengrenzen überschritten werden. Die Behörde wird dann aber regelmäßig rückfragen, ob die Anfrage genauer gestellt werden kann.

Was kostet die Anfrage?

Allgemeine Anfragen sind bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro kostenlos. Anfragen über Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben (Belastungen, Hygieneverstöße, Sicherheitsmängel) sind bis zu einem Aufwand von 1000 Euro kostenlos. Die meisten einfachen Anfragen über Kontrollergebnisse der Behörden werden damit kostenlos sein. Bei einem höheren Aufwand ist die Behörde verpflichtet, vorab auf die voraussichtlichen

Kosten hinzuweisen und die Rücknahme der Anfrage zu ermöglichen. Die Behörden berechnen erfahrungsgemäß etwa 40 bis 60 Euro pro Arbeitsstunde. Damit werden die Kosten kalkulierbar und eine Anfrage ist ohne Kostenrisiko möglich.

Kann das betroffene Unternehmen die Auskunft verhindern?

Nicht das Unternehmen entscheidet, ob Informationen weitergegeben werden, sondern die Behörde. Sie muss zwischen dem „öffentlichen Informationsinteresse“ und dem Unternehmensinteresse auf Stillschweigen abwägen. Das gilt vor allem dann, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum (Patente etc.) betroffen sind. Namen von Lebensmitteln, Produkten, und Händlern werden nicht als „Geheimnis“ anerkannt und auch bei Gesetzesverstößen und anderen Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben sowie bei Gesundheitsrisiken müssen diesbezügliche Informationen ohne Rücksicht auf das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen bekannt gegeben werden. Bei Gesetzesverstößen ist zusätzlich auch der Name des Herstellers oder Importeurs bekanntzugeben.

Gibt es Fälle, in denen die Behörde nicht antworten muss?

Ja. Der wichtigste Fall betrifft laufende Strafverfahren. Wenn die Information Gesetzesverstöße betrifft und Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens ist, dann darf mit der Antwort der Ermittlungserfolg nicht gefährdet werden, worüber die Staatsanwaltschaft entscheiden muss. Handelt es sich demgegenüber nur um Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, sind zumindest Informationen über Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben (Grenzwerte, Höchstmengen bei Lebensmitteln) und gesundheitliche Risiken zu veröffentlichen. Andere Informationen, zum Beispiel Statistiken, Untersuchungsergebnisse innerhalb des gesetzlichen Rahmens, dürfen dann nur veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Darüber hinaus gibt es Informationsverbote, soweit die militärische Sicherheit oder fiskalische Interessen betroffen sind; die Ausnahmen werden aber bei den meisten Verbraucheranfragen keine Rolle spielen.

Links

www.verbraucherzentrale.de

www.vig-wirkt.de